



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Trend?fahrzeuge?



15. Juni 2018

ASTRA - Maja Ouertani, Juristin



Themen

- Trend?-Fahrzeug?
- Entwicklungen
- Rechtliche Situation heute
- Warum eine Revision?
- Arbeiten im ASTRA
- Po Burkart: Mobilität der letzten Meile
- *Provisorische* Neuordnung der Kategorie «Motorfahrrad»: Fahrzeugeinteilung, technische Anforderungen und Verkehrsregeln



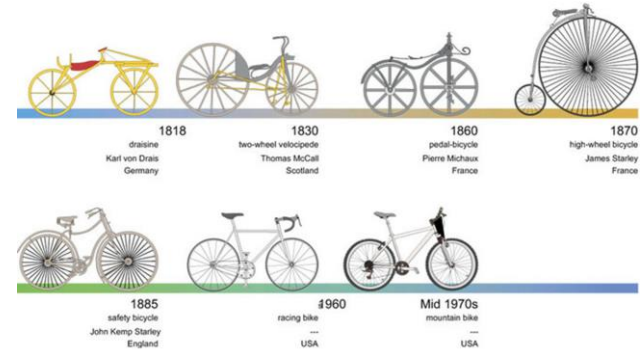
Trend? Fahrzeug?



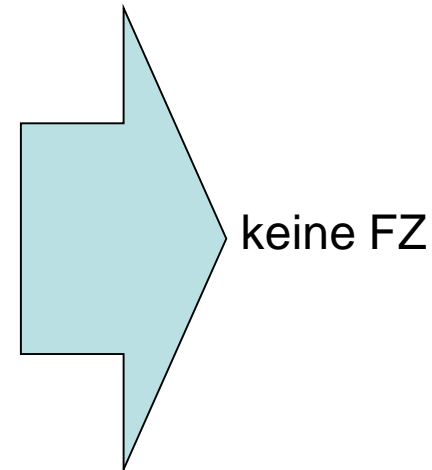


Entwicklungen I

- Vom Fahrrad
- zum E-Bike
- zum Vespino
- ...



✓ Von fäGs zu « E-fäGs »





Entwicklungen II

- 2015: Umsetzung der Motion «Verkehrserleichterungen für elektrische Mobilitätshilfen»
- Trendgefährte auf dem Markt (Monowheel, etc.)
 - Anfangs Unsicherheit bei Konsumenten, Rechtslage klar
 - Anfragen; Information über die rechtliche Situation
- Politische Vorstösse
 - Motion Candinas: Klubfahrzeuge
 - Anfrage Buttet: Elektro-Einräder - Raus aus der Sackgasse
 - Ip Birrer-Heimo: Transparenz beim Verkauf von elektrischen Stehrollern
- Astra-interne Ausarbeitung eines Revisionsvorschlags
- Forschungsprojekt AGU ZH
- Postulat Burkart Thierry: Mobilität der letzten Meile



Rechtliche Situation heute I

Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

Fahrzeugähnliche Geräte sind mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden wie Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder Kinderräder. Fahrräder und Rollstühle gelten nicht als fahrzeugähnliche Geräte (Artikel 1 Abs. 10 VRV).



Rechtliche Situation heute II

Artikel 18 VTS

«Motorfahräder» sind:

a. einplätzig, einspurige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW und:

1. einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von höchstens 50cm³, oder
2. elektrischem Antrieb sowie einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 45 km/h wirkt;

b. «**Leicht-Motorfahräder**», das heisst Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 0,50 kW, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die:

1. einplätzig sind,
2. speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sind,
3. aus einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination bestehen, oder
4. speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind;



Rechtliche Situation heute III

«Motorfahräder» sind

a.

b.

c. «**motorisierte Rollstühle**», das heisst für gehbehinderte Personen konzipierte Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW sowie einem Hubraum von höchstens 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren;

d. «**Elektro-Stehroller**», das heisst einplätzig, selbstbalancierende Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und:

1. einer Motorleistung von insgesamt höchstens 2,00 kW, die zu einem wesentlichen Teil für das Halten der Balance des Fahrzeugs eingesetzt wird,
2. einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h, und
3. einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt.



Warum eine Revision?

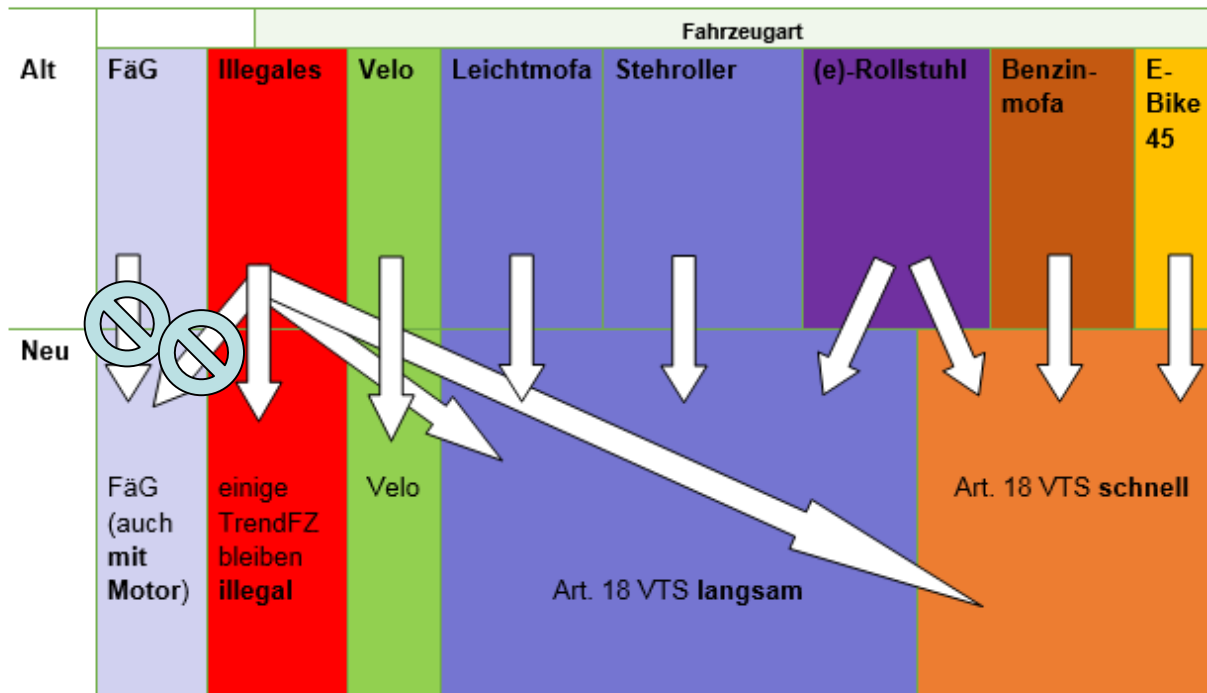
- Elektrisch angetriebene Geräte und bestimmte Trendfahrzeuge sollen legal im öffentlichen Strassenverkehr verwendet werden dürfen (ursprüngliche Idee)
- Einfache, nachvollziehbare und leicht verständliche Regelung
- Umsetzung der konkret formulierten Anliegen (Postulat Candinas)
- Verkehrssicherheit beibehalten



Arbeiten im ASTRA

- Normkonzept

Tabelle zum Lösungsvorschlag: Neuordnung Art. 18 VTS



Empfehlung BR zu Po Burkart « Mobilität der letzten Meile »



Mobilität der letzten Meile

Aus der Antwort des BR:

Auf den Fussverkehrsflächen dürfen bereits heute neben den zu Fuss Gehenden auch Personen mit fahrzeugähnlichen Geräten (FäG; z. B. nichtmotorisierte Skateboards oder Inlineskates) und gehbehinderte Personen mit motorisierten Rollstühlen und bestimmten Elektro-Stehrollern verkehren. Eine Ausdehnung auf weitere (elektrische) FäG lehnt der Bundesrat zum Schutz der zu Fuss Gehenden jedoch ab, weil andernfalls die Fussverkehrsflächen überlastet und die Sicherheit beeinträchtigt würden.



Provisorische Neuordnung: Zulassung und VR für FZ nach Art. 18 VTS neu

Art. 18 VTS neu («Mofakategorie»)

Langsam

(bis 20/25 km/h)

Schnell

(bis 30/45 km/h)

Ohne Nummernschild (ohne TG)

Mit Nummernschild (mit TG)



Trend? Fahrzeug?





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit